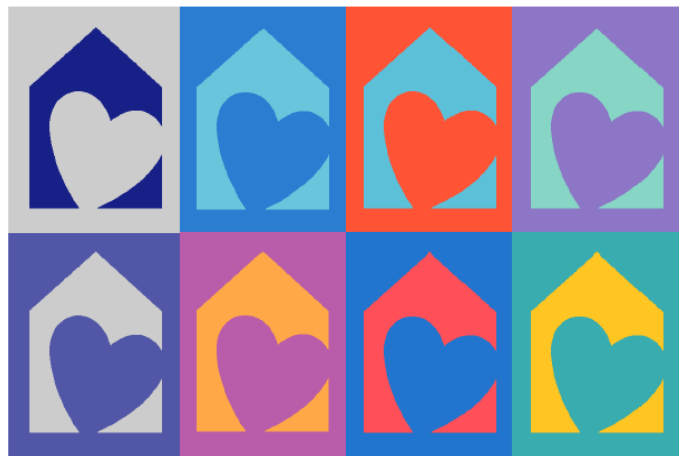




**Offene Ganztagschule
(OGS)
an der
Grundschule Icking**

**in Trägerschaft des
Kinder- und Jugendfördervereins Wolfratshausen e.V.**



**Benutzungs- und Gebührenordnung
Schuljahr 2023/24**

Offene Ganztagschule an der Grundschule Icking
Wadlhauser Str. 3, 82057 Icking
08178 / 90 60 16
ogsgrundschule@icking.de

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ab dem Schuljahr 2020/21 fand an der Grundschule der Gemeinde Icking ein „Systemwechsel“ in der Bildung und Betreuung der Grundschul Kinder im Anschluss an den Unterricht statt.

Mit der Einführung der Offenen Ganztagschule (OGS) bleibt das bis dato bereits bestehende Leistungsangebot (Mittagessen, Hausaufgaben, Freizeit, Ferienbetreuung) erhalten. Der nun geltende rechtliche Rahmen ist allerdings neu.

Die OGS ist ein Angebot der Schule. Definiert und geregelt sind „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ in der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020 (Az. IV.8-BO4207.2-6a25 693).

Die Organisation, die pädagogische Ausgestaltung sowie die Durchführung des Offenen Ganztagsangebotes erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner. Die Gemeinde Icking als Sachaufwandsträger der Schule hat mit Beschluss des Gemeinderates den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV) mit dieser Aufgabe betraut (www.jugend-wolfratshausen.de).

In vorliegender Benutzungs- und Gebührenordnung sind die wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen geregelt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Schulleitung, das pädagogische Team der OGS sowie die Verantwortlichen beim KJFV gerne zur Verfügung.



BENUTZUNGSREGELUNG

1. Struktur und Ziele der OGS

Die Offene Ganztagschule möchte auf die veränderten Anforderungen an Schule und Gesellschaft reagieren und einen Beitrag leisten, indem sie

- den Schülern einen strukturierten Tagesablauf bietet,
- sie bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt
- Schülern vielfältigen Erfahrungsraum für soziales Miteinander bietet und
- sie zur abwechslungsreichen Freizeitgestaltung anleitet.

Das Angebot im Anschluss an den Unterricht ist strukturiert durch die festen Bausteine

- Mittagstisch
- Freizeitangebot und
- Lern- und Studierzeit

2. Allgemeines zur OGS

1. Der KJFV als Träger ist verpflichtet, das offene Ganztagsangebot entsprechend der aktuellen kultusministeriellen Bekanntmachung umzusetzen. Der KJFV muss demnach an den Schultagen Montag bis Donnerstag im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis 14:00 Uhr kurze Ganztagsangebote und bis 16:00 Uhr lange Ganztagsangebote für die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vorhalten. Die Teilnahme ist an den vier Wochentagen Montag bis Donnerstag im genannten Zeitraum grundsätzlich kostenfrei.
2. Um ein familienfreundliches Betreuungsangebot zu gewährleisten ist der KJFV darüber hinaus verpflichtet folgende Zusatzangebote anzubieten:
 - a. erweiterte Öffnungszeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr v. Montag bis Donnerstag
 - b. ein Betreuungsangebot am Freitag bis 16:00 Uhr
 - c. Ferienbetreuung im Umfang von 6 Wochen in einem Schuljahr
3. Die Durchführung der Zusatzangebote ist abhängig von der Nachfrage und Wirtschaftlichkeit und im Benehmen mit der Gemeinde abzustimmen.

2.1 Öffnungszeiten der OGS

1. Das Betriebsjahr der Offenen Ganztagschule beginnt am 01.09. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Die Offene Ganztagschule ist in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
3. Die Offene Ganztagschule kann während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag im unmittelbaren Anschluss an den Unterricht bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr besucht werden.
4. Die Offene Ganztagschule kann an einzelnen Tagen für Zwecke der Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter sowie aus anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen oder aufgrund behördlicher Anordnung ausnahmsweise geschlossen werden. Dies gilt auch für die Zusatzangebote.

2.2. Öffnungszeiten der Zusatzangebote

1. Das Zusatzangebot „erweiterte Öffnungszeit“ wird während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.
2. Das Zusatzangebot „Freitag“ wird während der Schulzeit im unmittelbaren Anschluss an den Unterricht bis 16:00 Uhr angeboten.
3. Das Zusatzangebot „Ferienbetreuung“ wird in jedem Schuljahr für insgesamt 6 Wochen angeboten.
 - a. Die Terminierung der Ferienangebote ist an den Bedarfen der Eltern ausgerichtet und erfolgt nach einer Bedarfsabfrage bei den Eltern.
 - b. Die Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien sind als Schließzeit festgesetzt.
 - c. Die Öffnungszeit während der Ferien ist von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, kann aber ggf. aufgrund geringer Inanspruchnahme reduziert werden.
 - d. Die Ferienangebote können im vollen Umfang als komplette Woche gebucht werden. Es ist aber auch möglich nur einzelne Tage (mindestens zwei) in Anspruch zu nehmen.
 - e. Das Mittagessen in den Ferien ist ebenso verpflichtend.
4. Die Durchführung aller Zusatzangebote ist abhängig von der Nachfrage sowie Wirtschaftlichkeit und im Benehmen mit der Gemeinde abzustimmen.

2.3. Teilnahmebedingungen

1. Eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum offenen Ganztagsangebot von Montag bis Donnerstag muss sowohl für die kurze OGS bis 14:00 Uhr als auch für die lange OGS bis 16:00 Uhr für jeweils mindestens zwei Tage erfolgen.
2. Die angemeldete Schülerin/der angemeldete Schüler ist im Umfang der gebuchten Tage zum Besuch der Offenen Ganztagschule als schulischer Veranstaltung für das gesamte Schuljahr verpflichtet.
3. Eine Abmeldung von der OGS bzw. Befreiungen von der Teilnahmepflicht – auch für einzelne Tage – können nur durch die Schulleitung vorgenommen werden.
4. Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Offenen Ganztagschule versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt bei allen Unfällen die Bayerische Landesunfallkasse ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII).
5. Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtung mitzuteilen. Alle Unfälle oder sonstige auf dem Weg zu und von der Offenen Ganztagschule sind zu melden, auch dann, wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist bzw. war.
6. Besonderheiten für das Mittagessen auf Grund von Allergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie aus religiösen Gründen sind zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten für den Einzelfall zu regeln.

2.4. Regeln und Richtlinien in der OGS

1. Die angemeldeten Schüler haben sich unmittelbar im Anschluss an den Unterricht in der OGS einzufinden und beim päd. Personal anzumelden.
2. Für die Teilnahme in der Offenen Ganztagschule gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnung zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.
3. (Fehl-) Verhalten kann schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Es obliegt der Befugnis der Schulleitung das Vertragsverhältnis während des Schuljahres z.B. aufgrund disziplinarischer Verstöße zu beenden.
4. Für die von einem Schüler fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden an Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen haften die Eltern.
5. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Offenen Ganztagschule vorliegen, keine Haftung übernommen.

2.5 Kosten und Gebühren

1. Der Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule Icking von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den Unterricht bis 14:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr ist gebührenfrei.
2. Alle Zusatzangebote sind kostenpflichtig.
3. Gebühren entstehen darüber hinaus für das Mittagessen. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
4. Des Weiteren wird entsprechend der Anzahl der Buchungstage einmal jährlich ein Materialgeld erhoben.
5. Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
6. Die Höhe der Gebühren wird durch die Gemeinde Icking festgesetzt.
7. Die Höhe, die Zusammensetzung und die Zahlungsform dieser Gebühren mit den jeweiligen Fälligkeiten sind in der Gebührenordnung geregelt.

2.6 Regelungen zum Datenschutz

1. Soweit vom KJFV Daten über das Kind und/oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet, gespeichert und/oder genutzt werden, gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des aktuellen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Hinweise zur Datenverarbeitung sind als Anlage dem Betreuungsvertrag beigelegt und jederzeit unter <https://www.jugend-wolfratshausen.de/bildung-und-betreuung-von-schulkindern/offene-ganztageschule/> einsehbar.

3. Aufnahme

3.1 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Schüler aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufgenommen werden Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgaben der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden. Unter Alleinerziehend ist insbesondere zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden. Entscheidend ist die gemeinsame Arbeitszeit.

3.2 Anmeldung

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist eine verbindliche Anmeldung für ein ganzes Schuljahr erforderlich. Sie hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular der Schule zu erfolgen.
2. Das Formular zur Entbindung der Schweigepflicht ist entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums verbindlicher Teil der Anmeldeunterlagen und Voraussetzung für eine Aufnahme in die OGS.
3. In der Regel erfolgt die Anmeldung für das Betriebsjahr am Tag der Einschreibung. Vom genauen Zeitpunkt und dem Ort der Einschreibung werden die Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise von der Schule in Kenntnis gesetzt. Das Schulkind ist für jedes Betriebsjahr / Schuljahr neu anzumelden.
4. Grundsätzlich ist eine Anmeldung auch während des Schuljahres das ganze Jahr über möglich.
5. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Nach Zusendung des Aufnahmeschreibens durch den KJFV ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende des Schuljahres aufgenommen.
6. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und die Betreuung erforderlich sind.
7. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli.
8. Werden am Anmeldetermin mehr Schüler angemeldet als Plätze verfügbar sind, so werden die Schüler, die nicht aufgenommen werden können, auf einer Warteliste vorgemerkt. Sie werden entsprechend der in 3.1 genannten Kriterien berücksichtigt, sobald während des laufenden Schuljahres durch das Ausscheiden von Schülern Plätze frei werden und damit eine Aufnahme möglich wird.

3.3 Änderung der Buchungszeiten

1. Eine Reduzierung der festgelegten Wochentage ist nach Rücksprache mit der Schulleitung nur mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich.
2. Eine Ausweitung der Buchungstage ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern die räumlichen und personellen Ressourcen dies zulassen.
3. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen im Zeitraum ab dem 1. November bis zum Schuljahresende wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
4. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Abmeldung (außer bei Wegzug) oder eine Verringerung der Buchungszeit oder des gebuchten Essens nur zum Ende des Betriebsjahres möglich (Nr. 3.1).
5. Abmeldung und Änderung der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.

3.4 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist dies der Fall bei
 - a. auftretenden Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 45 ff BseuchG fallen; hierzu zählen z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten;
 - b. auftretenden Krankheiten innerhalb der Lebensgemeinschaft des Kindes, die nach § 3 BseuchG meldepflichtig sind, z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera.
3. Auch andere Personen, die an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.
4. Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc.. Hierzu gehören auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, z.B. Unfälle und Verletzungen.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Offenen Ganztagschule anordnen.

4. Ausschluss und Abmeldung

4.1 Kündigung durch den Träger - Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Offenen Ganztagschule

1. Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und immer nur in Abstimmung mit der Schulleitung zulässig.
2. Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. er sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt o. andere Schüler gefährdet.
 - b. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - c. die Gebühr trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird.
3. Die Kündigung durch den Träger erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung mit einer Frist von vier Wochen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung, die Benutzungsregelung u. Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

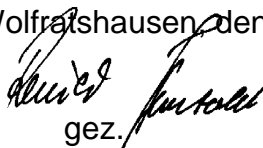
4.2 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Als wichtige Gründe gelten:
 - a. Ein durch amtliche Abmeldebestätigung nachgewiesener Wegzug des Kindes aus dem Gemeindebereich.
 - b. Eine Erkrankung des Kindes, die einen Besuch der OGS auf die Dauer von mindestens acht Wochen wahrscheinlich ausschließt. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen und nur in besonderen Fällen (z.B. Wohnsitzveränderung, Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u.ä.) nach Absprache mit der Schule und dem Kinder- und Jugendförderverein möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne besonderen Grund ist nicht möglich.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsregelung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Wolfraatshausen, den 05.07.2022


gez.
Reiner Berchtold
1. Vorsitzender



GEBÜHRENORDNUNG

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck

1. Der Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Grundschule Icking von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den Unterricht bis 14:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr ist gebührenfrei.
2. Für den Besuch der Offenen Ganztagschule werden lediglich monatliche Essensgebühren und ein Materialgeld nach dieser Gebührenordnung erhoben.
3. Für den Besuch aller Zusatzangebote werden monatliche Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
4. Schuldner des Verpflegungsentgeltes und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten sowie die Personen, die sich nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vertraglich zur Zahlung verpflichtet haben, soweit sie nicht die Personensorgeberechtigten sind.
5. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

1.2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsentgeltes, des Materialgeldes und der einmaligen Aufnahmegebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für die Zusatzangebote entsteht mit erfolgter Anmeldung.
3. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Schuljahres.
4. Die OGS kann auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Gebührenpflicht bleibt in einem solchen Falle für die Dauer von drei Monaten vollumfänglich bestehen. Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch eine Schließung der Einrichtung durch eine Allgemeinverfügung aufgrund eines Epidemie- oder Pandemiegeschehens.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes und auch während der Ferienzeit, d.h. vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
6. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat (Ferienzeiten sind hiervon ausgenommen) wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.
7. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
8. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren an den Kinder- und Jugendförderverein Wolfratshausen e.V. (KJFV). Das Konto der Gebührenschuldner (1.2) muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Gebührenschuldner (Rücklastschriften). Bareinzahlung der Gebühr im Kinderhort ist nicht zulässig.
9. Für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung für die Steuererklärung oder für sonstige Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und Kalenderjahr erhoben.

2. Gebühren

2.1 Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt für den Besuch der OGS wird für 11 Monate erhoben.
2. Das Verpflegungsentgelt ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.
3. Das Verpflegungsentgelt für Ferienangebote ist in der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr enthalten.

Anzahl der Essenstage	Preis in €
2 Tage/Woche	33,00 €
3 Tage/Woche	50,00 €
4 Tage/Woche	66,00 €
5 Tage/Woche	82,00 €

2.2 Materialgeld

1. Das Materialgeld wird am Beginn eines Schuljahres erhoben und fällt einmalig für das gesamte Schuljahr an.
2. Das Materialgeld ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Materialgeld	
2 Tage	39,00 €
3 Tage	57,50 €
4 Tage	77,00 €
5 Tage	97,00 €

2.3 Aufnahmegebühr

Bei Neuaufnahme eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 15,00 € erhoben.

2.4 Gebühren für Zusatzangebote

Die Gebühren für die Zusatzangebote für den Besuch der OGS werden für 11 Monate erhoben.

2.4.1 Gebühren für die verlängerte Buchungszeit bis 17:00 Uhr

Zusatzangebot von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr	
1 Tag	14,00 €
2 Tage	28,00 €
3 Tage	41,50 €
4 Tage	55,00 €

2.4.2 Gebühren für das Zusatzangebot „Freitag“

Zusatztag Freitag	bis 14:00 Uhr	bis 16:00 Uhr
	34,50 €	62,00 €

2.4.3 Gebühren für die Ferienbetreuung

1. Die Teilnahmegebühren für die Ferienangebote variieren je nach Angebot zwischen 120,00 € und 140,00 €. Die Gebühren werden im Rahmen der Ausschreibung jeweils bekannt gegeben.
2. In der Ferien-Teilnahmegebühr ist das Verpflegungsentgelt enthalten.
3. Die Ferienangebote können im vollen Umfang als komplette Woche gebucht werden. Es ist aber auch möglich nur einzelne Tage in Anspruch zu nehmen. Eine Mindestbuchung von zwei Ferientagen ist zwingend. Die Teilnahmegebühr wird in diesem Fall entsprechend der individuellen Inanspruchnahme berechnet.
4. Bei Stornierungen von Ferienangeboten innerhalb der letzten vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Teilnehmergebühr erhoben. Bei Stornierung 7 Tage vor dem Angebot oder nach dem Angebot wird die gesamte Teilnehmergebühr fällig.

2.5 Gebührenerstattung

1. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die in **einem Kalendermonat** mindestens zwei Kalenderwochen zusammenhängend (ausgenommen Ferienzeiten) andauert, wird auf Antrag für diesen Monat das Entgelt für das Mittagessen je Anwesenheitstag mit 4,60 € berechnet.
2. Bei vorzeitiger Abmeldung während des Schuljahres wird das Materialgeld nicht anteilig zurückerstattet.

2.6 weitere Gebühren

1. Für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung für die Steuererklärung oder für sonstige Bescheinigungen wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und Kalenderjahr erhoben.
2. Für die Bearbeitung von Änderungsverträgen zur Neufestlegung der Besuchszeiten oder der Inanspruchnahme des Mittagessens wird je Änderungsvertrag eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird für Änderungsverträge im Zeitraum ab dem 01. November bis zum Schuljahresende erhoben.

3. Schlussvorschriften

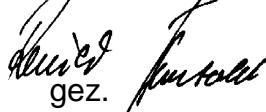
3.1 Beitragsfestsetzung

1. Die Gebühren für die Zusatzangebote werden von der Gemeinde Icking festgesetzt.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. Abschnitt 2 jährlich neu festzusetzen.
3. Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3.2 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wolfratshausen, den 25.07.2023



gez.

Reiner Berchtold

1. Vorsitzender